

RS OGH 1992/5/26 4Ob34/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1992

Norm

PatG 1970 §156 Abs3

Rechtssatz

Die Nichtigkeit ist nur dann offenbar zu verneinen, wenn die Haltlosigkeit des Nichtigkeitseinwandes - in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht - klar auf der Hand liegt, so daß dies auch vom Gericht ohne weiteres als Vorfrage selbständige beurteilt werden kann. Der Auffassung, ein solcher Fall liege schon dann vor, wenn die vom Beklagten geltend gemachte Nichtigkeit bereits Gegenstand des Eintragungsverfahrens gewesen und dort verneint wurde, steht schon der Umstand entgegen, daß ein Anfechtungsverfahren gemäß §§ 112 ff PatG in jedem Fall eine bereits erfolgte Patenterteilung voraussetzt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 34/92
Entscheidungstext OGH 26.05.1992 4 Ob 34/92
Veröff: ÖBI 1992,100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0071390

Dokumentnummer

JJR_19920526_OGH0002_0040OB00034_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at